

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 24. Oktober 2019** um **19.00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2024; Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)
3. Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2021; Siebte Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Zweite Änderungssatzung zur Spielapparatesteuer
5. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019; Bericht über Haushaltsvollzug zum 30.09.2019
6. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 25. Oktober 2019 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 10. Oktober 2019
Max Weber, Vorsitzender

Die Bevölkerung ist dazu recht herzlich eingeladen.

10.10.2019

AZ: 6213/01; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2024; Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		17.10.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	2	24.10.2019	Öffentlich
Stavo		07.11.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Mit Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wurde das Büro Eckermann & Krauß mit dem dauerhaften Gebührenmanagement für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und für das Friedhofs- und Bestattungswesen beauftragt. Der Beschluss wurde durch den Abschluss eines Beratungsvertrages am 14.03.2019 umgesetzt.

Im Zuge dieser Beauftragung mussten nun die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2020 bis 2024 neu kalkuliert werden.

Grundlage für diese Gebührenkalkulation waren die Haushaltsplandaten der Stadt Hirschhorn aus dem Haushaltsplan 2019. Hier wurden die Daten der Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2024 zur Gebührenbemessung herangezogen.

Bei den Bestattungsgebühren im § 6 Abs. 1 sind zwei Gebühren für Kinder verankert, die inhaltlich nicht stimmen. Richtigerweise steht beim Buchstabe b) geschrieben, dass die Bestattungsgebühren für Kinder unter 5 Jahren 50 v.H. der Gebührensätze zu a) kosten. Im Buchstabe a) allerdings wird von der Bestattung eines Kindes **vom 5. Lebensjahr ab** gesprochen.

Der Passus im § 6 Abs. 1 Buchstabe a) ist somit zu ändern in „... oder eines Kindes ab 5 Jahren ...“.

Des Weiteren wurde beim Buchstaben b) der Passus „ein Kind unter 5 Jahren 50 v.H. der Gebührensätze zu a)“ geändert in „ein Kind unter 5 Jahren“ plus abgerundete Gebühr.

Die Gebührenkalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zum 01.01.2020 für den Zeitraum 2020 bis 2024 wurde als Anlage 1 beigefügt und wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 24.10.2019 vom Büro vorgestellt.

Ergebnis der Gebührenkalkulation sind die aufgeführten neuen Gebührensätze, welche ab dem 01.01.2020 in Kraft treten:

Gebührentatbestand	Gebührensatz bisher	Gebührensatz ab dem 01.01.2020
Aufbewahrung einer Leiche, je angefangener Tag	97,00 €	97,00 €
Benutzung des Sezierraums, je angefangener Tag	327,00 €	318,00 €
Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier)	572,00 €	572,00 €
Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr	666,00 €	745,00 €
Bestattung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr	333,00 €	372,00 €
Bestattung einer Frühgeburt oder Totgeburt (inkl. Träger)	200,00 €	223,00 €
Bestattungen von Föten (vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats)	0,00 €	0,00 €
Sargträger	341,00 €	343,00 €
Beisetzung einer Aschurne	333,00 €	347,00 €
Ausgrabung einer Aschurne	233,00 €	261,00 €
Bestattung/Beisetzung außerhalb der üblichen Dienstzeiten, zusätzlich	155,00 €	161,00 €
Genehmigung einer Umbettung	164,00 €	166,00 €
Genehmigung gewerblicher Arbeiten (Jahreskarte)	131,00 €	133,00 €
Genehmigung gewerblicher Arbeiten (Einzelgenehmigung)	33,00 €	33,00 €
Genehmigung für das Setzen eines Grabdenkmals / einer Grabeinfassung	98,00 €	100,00 €
Vorhaltung/Benutzung von Friedhofseinrichtungen (einmalig)	106,00 €	124,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Erdreihengrabstätte (25 oder 30 Jahre)	76,00 €	98,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte / anonymen UG (15 Jahre)	38,00 €	59,00 €
Basisgebühr für den Erwerb von Mehrfachurnengräbern (15 Jahre)	84,00 €	68,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (25 oder 30 Jahre)	151,00 €	283,00 €
Basisgebühr für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre)	113,00 €	137,00 €
Zusatzgebühr für den Erwerb einer Reihengrabstätte pro Jahr	33,00 €	43,00 €
Zusatzgebühr für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte / anonymen UG pro Jahr	16,00 €	26,00 €
Zusatzgebühr für den Erwerb von Mehrfachurnengräbern pro Jahr	17,60 €	30,00 €
Zusatzgebühr für den Erst-/Weitererwerb einer Erdwahlgrabstätte pro Jahr	66,00 €	64,00 €
Zusatzgebühr für den Erst-/Weitererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	49,00 €	60,00 €

Die Neukalkulation der Friedhofs- und Abfallgebühren sieht eine fast durchgängige, unterschiedliche Gebührenerhöhung vor.

Begründung:

Die Gebührenerhöhung begründet sich in den steigenden Kosten für die externen Dienstleistungen sowie für das eigene Personal. Weiterhin wurde bei den Kosten für die Pflege des Friedhofes ein Anteil von 15 % (vorher 20 %) als Grün- und Parkanteil abgezogen. Dieser geringere Prozentsatz spiegelt die örtlichen Gegebenheiten genauer wieder, führt jedoch zu gestiegenen anteiligen Pflegekosten der Friedhöfe. Die gestiegenen Aufwendungen müssen durch die Gebühren gedeckt werden, weshalb auch die Gebühren ansteigen müssen.

Die Gebühren- und Satzungsänderungen wurden in die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Anlage 2) eingearbeitet.

Die Mitglieder des Magistrats haben die Gebührenkalkulation bereits erhalten und werden gebeten, diese der Drucksache beizufügen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Abteilung O
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.
	14.10.19	
		



Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. November 2019** nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

in Ausführung des § 32 der aktuellen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hirschhorn (Neckar).

Artikel I

§ 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und der Friedhofshalle“ erhält folgende Fassung:

(1) Benutzung der Leichenzelle

- | | |
|--|------------------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche
je angefangenen Tag | 97,00 € |
| b) Benutzung des Sezierraumes zu
Leichenöffnungen je angefangenen Tag | 318,00 € |
| c) Gestellung von Hilfskräften
je Hilfskraft und Stunde | geltender
Tariflohn |
| 2) Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier) | 572,00 € |

§ 6 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) Bestattungsgebühren für

- | | |
|--|----------|
| a) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder
eines Kindes ab 5 Jahren für das Ausheben und
Wiederverfüllen eines Grabes | 745,00 € |
| die Träger | 343,00 € |

Zusätzliche oberirdische Arbeiten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Stundenlohn) abgerechnet.

- | | |
|----------------------------|----------|
| b) ein Kind unter 5 Jahren | 372,00 € |
|----------------------------|----------|



c) Frühgeburt oder Totgeburt (inkl. Träger)	223,00 €
(2) Beisetzungsgebühren für Urnen	
a) Beisetzung (inkl. Träger)	347,00 €
b) Ausgrabung	261,00 €
(3) Bei einer auf Antrag stattfindenden Bestattung oder Urnenbeisetzung außerhalb der üblichen Dienstzeit (montags–freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) sind zusätzlich an Gebühren zu entrichten.	161,00 €

§ 7 „Umbettungen“ erhält folgende Fassung:

Genehmigungsgebühren zur Ausgrabung	166,00 €
Umbettungs- und weitere evtl. entstehende Kosten bleiben unberührt. Zusätzlich notwendige ober- oder unterirdische Arbeiten werden nach Zeit- und Sachaufwand verrechnet.	

§ 8 „Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern, Wahlgräbern und in anonymen Grabfeldern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Grabkauf)“ erhält folgende Fassung:

(1) Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern	
a) je Reihengrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)	
Basisgebühr	98,00 €
Erwerb pro Jahr	43,00 €
b) je Urnenreihengrab (15 Jahre)	
Basisgebühr	59,00 €
Erwerb pro Jahr	26,00 €
c) je Urnengrab anonymes Feld (15 Jahre)	
Basisgebühr	59,00 €
Erwerb pro Jahr	26,00 €
2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
a) je Wahlgrab Erdbestattung (25 oder 30 Jahre)	
Basisgebühr	283,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr*	64,00 €
*(bei Doppelgräbern fällt diese Gebühr zweimal an)	
b) je Wahlurnengrab (15 Jahre)	
Basisgebühr	137,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr	60,00 €
c) Mehrfachurnengrab (15 Jahre), mit jeweils 8 Grabplätzen 1,5 x 1,5 m	
Basisgebühr je Grabplatz	68,00 €
Erst- oder Weitererwerb pro Jahr und Platz	30,00 €



(3) Bei den Urnengräbern unter Abs. 2 c) können, je nach Ausstattung und Dienstleistungsaufwand, Zusatzgebühren entstehen.

(4) Bei einem Weitererwerb der in Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von weiteren 15 (Urne), 25 oder 30 Jahren ohne Beisetzung oder einem Weitererwerb aufgrund einer weiteren Beisetzung für die auf 15, 25 oder 30 Jahre fehlende Ruhefrist, sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

(5) Tiefengräber können auf dem Friedhof Ersheimer Straße keine mehr erworben werden. Die noch vorhandenen Tiefengräber können als Einzel- bzw. Doppelwahlgräber weiter erworben werden.

(6) Beisetzungen im Grabfeld für vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats totgeborene Kinder oder Föten erfolgen gebührenfrei.

§ 9 „Sonstige Gebühren“ erhält folgende Fassung:

a) Vorhalten und Benutzung der stadteigenen Friedhofseinrichtungen (Müllentsorgung, Wasser u.a.) einmalig pro Bestattung oder Urnenbeisetzung	124,00 €
b) Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof Jahreskarte	133,00 €
Einzelgenehmigung	33,00 €
c) Genehmigung für das Setzen eines Grabdenkmals und einer Grabeinfassung	100,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar),

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

09.10.2019

AZ: 6210/01; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021; 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	19.09.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	3	24.10.2019	Öffentlich
Stavo		07.11.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Mit Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wurde das Büro Eckermann & Krauß mit dem dauerhaften Gebührenmanagement für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und für das Friedhofs- und Bestattungswesen beauftragt. Der Beschluss wurde durch Abschluss eines Beratungsvertrages am 14.03.2019 umgesetzt.

Im Zuge dieser Beauftragung mussten nun die Gebühren für die Abfallbeseitigung für die Jahre 2020 und 2021 neu kalkuliert werden.

Grundlage für die Gebührenkalkulation waren die Haushaltsplandaten der Stadt Hirschhorn aus dem Haushalt 2019. Hier wurden die Daten der Finanzplanung für die Jahre 2020 und 2021 zu Gebührenbemessung herangezogen.

Die Gebührenkalkulation der Abfallgebühren zum 01.01.2020 für den Zeitraum 2020 und 2021 wurde als Anlage 1 beigefügt und wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 24.10.2019 vom Büro vorgestellt.

Ergebnis der Gebührenkalkulation sind die aufgeführten neuen Gebührensätze, welche ab dem 01.01.2020 in Kraft treten und auf eine durch 12 teilbare Zahl gerechnet sind:

Gebühren für die Abfuhr des Hausmülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2019 (Alt)	Gebühren zum 01.01.2020 (Neu)
Kinder (unter 18 Jahre)	31,32 €	34,20 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	125,28 €	136,68 €

Gebühren für die Abfuhr des Gewerbemülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2019 (Alt)	Gebühren zum 01.01.2020 (Neu)
80 l-Gefäß	237,36 €	327,60 €
120 l-Gefäß	474,72 €	491,40 €
240 l-Gefäß	949,44 €	982,68 €
770 l Gefäß	3.047,64 €	3.152,76 €
1.100 l Gefäß	4.351,56 €	4.503,96 €

Die Neukalkulation der Abfallgebühren sieht durchgängig eine Erhöhung der Gebühren vor.

Begründung:

Grund für die Gebührenerhöhungen ist ein noch auszugleichender Fehlbetrag von Unterdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 von insgesamt 29.060,18 €. In der Berechnung der Gebührenkalkulation wird der Betrag auf die beiden zu kalkulierenden Jahre aufgeteilt, was einem Anteil von jeweils 14.530,09 € entspricht.

Der Fehlbetrag begründet sich in den damals nicht ganz kostendeckenden Gebührenkalkulationen. Dieses Problem wurde mit der Vergabe der Gebührenkalkulationen an ein externes Büro behoben.

Außerdem hat sich die zu zahlende Umlage an den ZAKB ab dem 01.01.2019 immens erhöht. Hier wurden für das Jahr 2019 ca. 250.467,67 € als Umlagevorauszahlung angefordert, während im Jahr 2018 nur insgesamt 227.522,19 € als Gesamtumlage gezahlt werden musste. Dies entspricht einer Aufwandserhöhung von ca. 23.000 €. Summiert ergibt sich somit ein Mehraufwand von ca. 38.000 € pro Jahr, welcher durch die Gebühr gedeckt werden muss, um den Gebührenhaushalt ausgleichen zu können.

Diese Gebührenveränderungen wurden in die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Anlage 2) eingearbeitet.

Damit diese Gebühren zum 01.01.2020 in Kraft treten, muss der Beschluss noch in der Sitzungsrunde 24.10.2019 (HFSA) und 07.11.2019 (Stavo) gefasst werden, da ansonsten die Veranlagung im Finanzsystem nicht mehr möglich ist.

Ausblick

Im Jahr 2021 wird eine Neukalkulation der Gebührensätze für den Folgezeitraum 2022/2023 notwendig sein. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Kalkulationsbüro eine mögliche Umstellung der Abfallgebühren auf einen einheitlichen und das Abfallvermeidungs- und trennungsverhalten berücksichtigenden Gebührenmaßstab sowie einen möglichen Beitritt zum ZAKB kommunalpolitisch zu diskutieren.

Die Mitglieder des Magistrats haben die Gebührenkalkulation bereits erhalten und werden gebeten, diese der Drucksache beizufügen.

Beschluss des Magistrats:

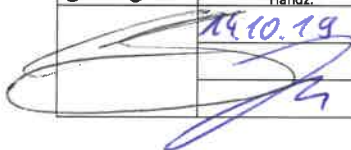

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	SB Hausmüll	SB Gewerbemüll
ges.Bgm:	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
	19.10.19	03.10.19	



Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. November 2019** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 12.12.2008 (Hirschhomer Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

Artikel I

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat beträgt 136,68 € im Jahr

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beträgt 34,20 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:

Für den 80 l – Behälter	327,60 € im Jahr,
für den 120 l – Behälter	491,40 € im Jahr,
für den 240 l – Behälter	982,68 € im Jahr,
für den 770 l – Behälter	3.152,76 € im Jahr und
für den 1.100 l – Behälter	4.503,96 € im Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar),

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

12.09.2019

AZ: 9414; 0009/09 (AE)

Sitzungsvorlage

Zweite Änderungssatzung zur Spielapparatesteuer

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		02.10.2019	nicht öffentlich
HFSA	4	24.10.2019	Öffentlich
Stavo		07.11.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

In zahlreichen hessischen Städten und Gemeinden liegt der Höchstsatz der Spielapparatesteuer bei 20 % der Bruttokasse. Diese Höhe ist auch durch die Rechtsprechung (VGH Kassel vom 18.07.2012 – Az. 5 B 1015/12 - juris) als zulässig bestätigt worden.

In Deutschland ist immer noch eine Zunahme von Spielsucht zu verzeichnen. Finanzielle Probleme der Betroffenen und ihrer Familien münden oft in finanzielle und psychosoziale Abhängigkeit.

Mit der beantragten Erhöhung ist auch eine Lenkungsfunktion beabsichtigt, denn sie soll dadurch einen spürbaren Beitrag zur Eindämmung der Spielsucht leisten. Der Stadt fällt in diesem Bereich mit der Suchtprävention eine besonders wichtige Verantwortung zu.

Als Anlage 1 ist eine Übersicht von Städten und Gemeinden des Kreises Bergstraße beigefügt, aus der die dort verankerten Steuersätze bzw. Steuersummen als Vergleich entnommen werden können. Der steuerliche Ertrag für das Jahr 2018 betrug 32.160,00 Euro.



Die Verwaltung schlägt den Gremien demnach die Verabschiedung der zweiten Änderungssatzung zur Spielapparatesteuer (Anlage 2) in der vorgelegten Form vor. Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 12.09.2019 

Übersicht der aktuellen Spielapparatsteuer in Städten und Gemeinden des Kreises

Anlage 1

Grundlage § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

BK = Bruttokasse

Zu § 2a	Hirschhorn	Bensheim	Biblis	Fürth	Gorxheimertal	Heppenheim	Lampertheim
Je angefangenem Kalendermonat und Apparat							
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit							
a) in Spielhallen	15 % BK höchst. 160,00 €	15 % BK	16 % BK höchst. 200,00 € für jeden weiteren 16 % BK höchst. 250,00 €	15 % BK höchst. 160,00 €	12 % BK höchst. 135,00 €	18 % BK	20 % BK
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 % BK höchst. 80,00 €	15 % BK	16 % BK höchst. 100,00 € für jeden weiteren 16 % BK höchst. 125,00 €	15 % BK höchst. 80,00 €	12 % BK höchst. 67,50 €	18 % BK	15 % BK
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit							
a) in Spielhallen	7,5 % BK höchst. 60,00 €	7,5 % BK höchst. 80,00 €	8 % BK höchst. 100,00 €	10 % BK höchst. 60,00 €	6 % BK höchst. 40,00 €	7,5 % BK höchst. 60,00 €	5 % BK höchst. 51,00 €
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	7,5 % BK höchst. 30,00 €	7,5 % BK höchst. 40,00 €	8 % BK höchst. 50,00 €	10 % BK höchst. 40,00 €	6 % BK höchst. 20,00 €	7,5 % BK höchst. 30,00 €	5 % BK höchst. 25,60 €
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	30 % BK höchst. 500,00 €	30 % BK höchst. 500,00 €	entfällt	25 % BK höchst. 500,00 €	20 % BK höchst. 205,00 €	35 % BK	30 % BK höchst. 511,00 €
Zu § 2b							
Je angef. Quadratmeter und Kalendermonat	26,00 €	30,00 €	36,00 €	30,00 €	25,00 €	25,00 €	20,50 €

Zu § 2a	Hirschhorn	Lindenfels	Lorsch	Mörtenbach	Neckarsteinach	Rimbach	Viernheim	Zwingenberg
Je angefangenem Kalendermonat und Apparat								
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit								
a) in Spielhallen	15 % BK höchst. 160,00 €	15 % BK	25 % BK	15 % BK	15 % BK	15 % BK	20 % BK	15 % BK
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	15 % BK höchst. 80,00 €	15 % BK	25 % BK	15 % BK	15 % BK	15 % BK	15 % BK	15 % BK
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit								
a) in Spielhallen	7,5 % BK höchst. 60,00 €	6 % BK	12 % BK höchst. 200,00 €	8 % BK	7,5 % BK	8 % BK	6 % BK	7,5 % BK höchst. 80,00 €
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	7,5 % BK höchst. 30,00 €	6 % BK	12 % BK höchst. 100,00 €	8 % BK	7,5 % BK	8 % BK	6 % BK	7,5 % BK höchst. 40,00 €
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	30 % BK höchst. 500,00 €	35 % BK	25 % BK höchst. 500,00 €	25 % BK	15 % BK	25 % BK	300,00 €	35 % BK höchst. 500,00 €
Zu § 2b								
Je angef. Quadratmeter und Kalendermonat	26,00 €	26,00	70,00	40,00 €	30,00 €	30,00 €	26,00 €	26,00 €



**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **07. November 2019** die nachfolgende Änderungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) und

§§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247)

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen **17 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 185,00 Euro,**
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **17 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 92,50 Euro,**
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen **9 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 70,00 Euro,**
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **9 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 35,00 Euro,**
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **30 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro.**



zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **30,00 Euro**.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 08. November 2019

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

02.10.2019

AZ: 0009/09; 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.09.2019

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	17.10.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	5	24.10.2019	Öffentlich
Stavo		07.11.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung jedoch mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Bei der Stadt Hirschhorn sind dies die Berichte zum 30.05. und 30.09.

Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese im laufenden Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

Dieser gesetzlichen Anforderung folgend, welche auch in der Haushaltsgenehmigung 2019 nochmals fixiert ist, wird der Bericht zum 30.09.2019 mit folgenden Plan-Ist-Vergleichen vorgelegt:

- Ergebnishaushalt mit allen Sachkonten
- verschiedene Teilergebnishaushalte mit ausgewählten Sachkonten
- Stand der Investitionen

Eine Liste mit Erläuterungen zu ersichtlichen Differenzen zwischen Ansatz und Ergebnis wurde erstellt. Nähere Erläuterungen zu den Plan-Ist-Vergleichszahlen können mündlich in den Sitzungen gegeben werden.

Änderungen der HGO und GemHVO durch die Hessenkasse

Nach den Änderungen zur Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde im § 92 (4) HGO die Pflicht zum Ausgleich des Haushaltes in Planung und Rechnung aufgenommen. Dies bedeutet, dass der Haushalt auch im Vollzug auszugleichen ist. Sollten sich also Ergebnisveränderungen

im laufenden Haushaltsjahr zum Haushaltplan ergeben, welche ersichtlich werden lassen, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, so muss die Kommune tätig werden und diese Ergebnisverschlechterung abfangen.

Dies führt dazu, dass den Haushaltsberichten eine noch höhere Bedeutung zukommt. Sollten sich im Bericht gravierende Änderungen abzeichnen, muss die Verwaltung tätig werden.

Sollte der Haushaltsplan in der Rechnung nicht ausgeglichen werden können, muss der entstandene Fehlbetrag zum Ende des betroffenen Haushaltsjahres mit dem Haushalt des nächsten Jahres ausgeglichen werden.

Anmerkung zu den bereits getätigten Investitionen:

Die verfügbaren Mittel zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres werden getrennt nach Mitteln des Jahres 2019 (Spalten: Ansatz, Gebucht, Verfügbar) und Mitteln aus Vorjahren (Spalten HH-Rest, Gebucht HH-Rest, Verfügbarer HH-Rest) aufgeführt.

In der Spalte „gebucht“ erkennt man, welche Investitionen mit geplanten Mitteln des Jahres 2019 finanziert wurden. In der Spalte „Gebucht HH-Rest“ erkennt man, welche Investitionen mit Mitteln der Vorjahre finanziert wurden.

Sollten Fragen zu einzelnen Investitionen bestehen, können diese auch vorab an die Verwaltung gestellt werden. Die Antworten werden dann in den Sitzungen erfolgen.

Zusammenfassung:

Zum Stand 30.09.2019 wird der Haushaltsplan eingehalten. Die geplanten Erträge stimmen weitestgehend mit den Ansätzen überein. Die Gewerbesteuer sowie die Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer entsprechen den angesetzten Werten. Jedoch kann es gerade bei der Gewerbesteuer in kurzer Zeit zu hohen Schwankungen kommen.

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres stimmen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln überein.

Somit sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr nach dem Bericht zum 30.09.2019 erforderlich.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den HFSA und die Stavo:

Vom Plan-Ist-Vergleich zum 30.09.2019 zum Haushaltsvollzug 2019 wird Kenntnis genommen. Demnach sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr erforderlich.

	Abteilung F	Abteilung B
ges.: Bgm	Datum	Datum
	10. OKT. 2019	10. OKT. 2019
		